

Vereinbarung

zwischen

den Schwangerschaftsberatungsstellen

- **beratungsCentrum e.V. , Monheim am Rhein**
 - **donum vitae e.V. Kreis Mettmann, Hilden**
 - **pro familia - Landesverband NRW, Beratungsstelle Mettmann, Mettmann**
- (nachstehend Schwangerschaftsberatungsstellen genannt)**

und dem

Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat
(nachstehend Kreis genannt)

zur Finanzierung und Abwicklung eines sog. Verhütungsmittelfonds im Kreis Mettmann

Präambel

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung vom 08.07.2019 die Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds für Frauen und Männer in besonderen psychosozialen Notlagen beschlossen. Die o.g. Schwangerschaftsberatungsstellen wollen ab dem Jahr 2019 die Gelder des Fonds für empfängnisverhütende Mittel nach Maßgabe dieser Vereinbarung einsetzen.

Es handelt sich bei der Einrichtung des Fonds um eine freiwillige, nachrangige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sollte der Kreis keine weiteren Mittel mehr für diese Thematik zur Verfügung stellen, fällt die Aufgabe ersatzlos weg.

Über die Höhe des Fonds entscheidet der Kreistag jeweils im Rahmen seiner Haushaltsberatungen, ohne dass es hierzu einer Anpassung dieser Vereinbarung bedarf.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt u.a. die Bewirtschaftung des Verhütungsmittelfonds, den Leistungsumfang sowie das dazu seitens der Beratungsstellen zu berücksichtigende Verfahren.

§ 2 Umfang der Förderung /Nachrangigkeit

- (1) Zur Finanzierung von Verhütungsmitteln stellt der Kreis den Schwangerschaftsberatungsstellen ab 2019 ein Budget zur Verfügung, welches ausschließlich zur Finanzierung bestimmter Verhütungsmittel bestimmt ist. Das zuständige Fachamt der Kreisverwaltung wird ermächtigt, im Benehmen mit den Beratungsstellen eine zweckmäßige Aufteilung vorzunehmen.
- (2) Der Kreis überweist zum 01.01. eines Jahres einen Abschlag in Höhe von 25 % der Mittel. Die Restzahlung erfolgt nach Genehmigung des Kreishaushaltes.
- (3) Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Beratungsstellen. Das Budget ist jährlich limitiert und kann nicht aufgestockt werden. Ein interner Bedarfsausgleich zwischen den beteiligten Beratungsstellen ist zulässig. Dieser ist im Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Im Übrigen wird auf den Sonderfonds für Frauen in Konfliktsituationen verwiesen.
- (4) Andere Fördermöglichkeiten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollten vorrangige Leistungsträger z.B. nach SGB V oder sonstige Zuschussgeber Mittel bewilligen, so ist eine Inanspruchnahme des Fonds ausgeschlossen. Insbesondere dürfen die seitens des Kreises gewährten Mittel zur Finanzierung der eigentlichen Beratungstätigkeit nicht zur Finanzierung von Verhütungsmitteln verwendet werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Hilfeleistung / Leistungsrahmen

- (1) Grundsätzlich leistungsberechtigt sind Frauen,
 - a) ab dem vollendeten 22. Lebensjahr (d.h. ab dem Alter von 22 Jahren)
 - b) die im Kreis Mettmann ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben
 - c) bei denen im Verlauf einer intensiven Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstellen eine schwerwiegende psychosoziale Notlage festgestellt wird. (z.B. persönliche Überforderung mit Geburt und Erziehung (weiterer) Kinder, innerfamiliäre Konflikte, interkulturelle Konflikte, bereits erfolgte Schwangerschaftsabbrüche u.ä.)
 - d) bei denen zum Zeitpunkt des Bedarfs für Verhütungsmittel eine tatsächliche wirtschaftliche Notlage vorliegt. Dies ist durch einen aktuellen Nachweis des Bezugs von existenzsichernden Leistungen zu belegen (SGB II, SGB XII, AsylbLG).

Im Einzelfall sind die v.g. Kriterien auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn methodisch statt einer Sterilisation der Frau eine Vasektomie bei ihrem männlichen Partner vorgenommen werden soll.

- (2) Bezuschusst werden ausschließlich die Kosten eines IUP (Spirale) (ärztliche Leistung incl. Sachkosten) bzw. Kosten einer Sterilisation entsprechend der vom Arzt verordneten Methode. Die notwendigen Kosten werden in der Regel zu 100 % bezuschusst. Sollten in Einzelfällen besonders hohe Kosten anfallen, so ist eine vorherige Rücksprache mit dem Kreis erforderlich. Ggf. ist in diesen Fällen durch die Frau/den Mann ein Eigenanteil zu leisten.

(3) Zur Bewilligung der Leistung ist ein Kurzantrag auszufüllen (s. Anlage 1). Weiterhin sind der Personalausweis/Pass bzw. ein sonstiger Identifikationsnachweis sowie die ärztliche Verordnung bzw. der Kostenvoranschlag des Arztes vorzulegen.

§ 4 Finanzielle Abwicklung

(1) Die Bewilligung der Leistung erfolgt ausschließlich nach vorheriger intensiver Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstellen, in der sich die Fachkräfte davon überzeugt haben, dass die Voraussetzungen nach § 3 dieser Vereinbarung vorliegen. Vor diesem Beratungstermin bereits entstandene Kosten für Verhütungsmittel können nicht erstattet werden. Auf Wunsch kann die Beratungsstelle einen Berechtigungsschein (s. Anlage 2) ausstellen.

(2) Nach Vorlage der Rechnung überweisen die Beratungsstellen den Rechnungsbetrag im Regelfall direkt an den behandelnden Gynäkologen/Urologen. Sofern die Antragstellerin/der Antragsteller in Vorlage getreten ist und entsprechende Rechnungsbelege vorlegt, kann die Auszahlung direkt an sie/ihn erfolgen. Vorab-Barauszahlungen sind nicht zulässig.

§ 5 Dokumentation und Verwendungsnachweis / Prüfrechte und Rückerstattungsansprüche des Kreises

(1) Die für die Bewilligung der Leistung maßgeblichen Voraussetzungen sind in der Beratungsstelle nach Maßgabe der Anlage 1 zu dokumentieren und für 5 Jahre aufzubewahren. Der Kreis ist berechtigt, bei Bedarf in die Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(2) Die Beratungsstelle legt dem Kreis bis zum 31.01. eines jeden Jahres eine anonymisierte Übersicht über im Vorjahr bewilligte Fälle nach dem Muster der Anlage 3 vor. Nicht verbrauchte Mittel sind dem Kreis umgehend zu erstatten.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2021 geschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer drei-monatigen Frist zum 31.12. eines Jahres schriftlich kündigt.

(2) Diese Vereinbarung kann darüber hinaus nur aus einem wichtigen Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kreistag des Kreises Mettmann im Rahmen seiner Haushaltsberatungen die Finanzierung dieses Fonds zukünftig einstellt oder eine der Parteien ihren vertraglichen Pflichten trotz Mahnung zur Vertragserfüllung nicht oder nicht vollständig nachkommt. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall unter Einhaltung einer Frist bis zum Ende des Folgemonats. Nicht verbrauchte Mittel sind dem Kreis umgehend zu erstatten.

(3) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(4) Sollten Teile der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte die Vereinbarung Regelungslücken aufweisen, so berührt dies nicht den übrigen Inhalt der Vereinbarung. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

Anlage 1: Kurzantrag / Bewilligungsdokumentation

Anlage 2: Berechtigungsschein

Anlage 3: Muster des anonymisierten Verwendungsnachweises

Mettmann, den _____, den _____

Thomas Hendele
(Landrat)

Ulrike Haase
(Gesundheitsdezernentin)

(Beratungsstelle)

Beratungsstelle x

Antrag auf Übernahme der Aufwendungen für das Einlegen eines IUP (Spirale) bzw. für eine Sterilisation

Persönliche Angaben	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße, PLZ, Ort	
Familienstand	

Ich bitte um Übernahme der Kosten für

Ich bestätige, dass ich zu meiner Problemlage der Beratungsstelle gegenüber vollständige und wahrheitsgemäße Angaben gemacht habe und dass mir kein anderweitiger Kostenträger für die Maßnahme zur Verfügung steht.

Ich willige in die mit dem Verfahren verbundene Datenerfassung und Dokumentation ein und stimme einer möglichen Einsichtnahme in die Unterlagen zur Überprüfung durch den Kreis Mettmann als Kostenträger zu.

Datum und Unterschrift der Antragstellerin/der Antragstellers

Dokumentation und Bewilligungsvermerk der Beratungsstelle	
Datum des Beratungsgesprächs	
Personalausweis lag vor	☐ ja ☐ Ersatzdokument:
Gültiger Bewilligungsbescheid lag vor:	☐ SGB II ☐ SGB XII ☐ AsylbLG
Datum des Bescheides:	
Folgende psychosoziale Notlage wurde festgestellt:	
vorgesehene Verhütungsmethode	
Ärztliche Verordnung /Kostenvoranschlag des Arztes	☐ ja ☐ wird nachgereicht

Bewilligung	
Datum und Höhe der Bewilligung	
Datum und Unterschrift Beratungsstelle	

Berechtigungsschein

Beratungsstelle x

Berechtigungsschein zur Vorlage bei

Frau _____ geb. am _____ wohnhaft
_____, ist berechtigt, die beantragte Verhü-
tungsmaßnahme _____ zu Lasten der o.g. Beratungsstelle
durchführen zu lassen.

Bitte übersenden Sie Ihre Rechnung unter Vorlage dieses Berechtigungsscheins an
die o.g. Adresse. Es erfolgt eine unverzügliche Begleichung der Rechnung auf die von
Ihnen angegebene Bankverbindung.

Datum, Ort, Unterschrift und Stempel der Beratungsstelle

Verwendungsnachweis für das Jahr

Beratungsstelle x

Vom Kreis Mettmann bewilligte Mittel in (Jahr) _____

Ausgezahlte Mittel in (Jahr) _____

Verbliebene Mittel in (Jahr) _____

Anzahl der gestellten Anträge in (Jahr) _____

Anzahl der bewilligten Anträge in (Jahr) _____

Besonderheiten im Berichtsjahr:

Es wird bestätigt, dass die Kriterien der Vereinbarung zur Finanzierung und Abwicklung des sog. Verhütungsmittelfonds im Kreis Mettmann eingehalten wurden. Auf die anliegende Übersicht über die im Jahr _____ bewilligten Fälle wird verwiesen.

Übersicht über die im Jahr _____ bewilligten Fälle:

Beratungs- datum	Fallnummer oder Initialen der Frau	Einkommens- situation (SGB II, XII, AsylbLG)	Festgestellte psychosoziale Notlage	Art der Verhütungsmethode	Kosten lt. Rechnung

Ort, Datum

Unterschrift Beratungsstelle